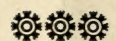
Verein Deutsche Presse, Chicago.



Satzungen, angenommen in der konstituirenden Versammlung am 27. Oktober 1908.



Verein
Deutsche Presse, Chicago.



Satzungen, angenommen in der konstituirenden Versammlung am 27. Oktober 1908.

Satzungen

— des —

Vereins Deutsche Presse, Chicago.

Artikel 1. — Name.

Dieser Verein soll „Verein Deutsche Presse, Chicago" heißen. Er bildet für Chicago und Umgegend einen Zweig des Nationalverbands Deutsch-Amerikanischer Journalisten und Schriftsteller.

Artikel 2. — Zweck.

1. Der Zweck dieses Vereins soll bestehen: In der Wahrung der Berufsinteressen seiner Mitglieder; in der Pflege geselligen Verkehrs zwischen den Mitgliedern; in der Unterstützung hilfsbedürftiger Mitglieder bezw. der Hinterbliebenen von Mitgliedern, welche mit Tod abgehen.

Artikel 3. — Mitgliederschaft.

§ 1. Der Verein setzt sich zusammen aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

a) Ordentliches Mitglied kann werden, wer innerhalb des Vereinsbezirks ansässig und seit mindestens einem Jahre journalistisch oder schriftstellerisch thätig ist. Ordentliche Mitglieder des Lokalvereins sind als solche Mitglieder des Nationalverbandes, und für sie gelten demnach auch die einschlägigen Bestimmungen der Verbandsstatuten.

b) Außerordentliche Mitglieder können ehemalige Berufsangehörige, sowie alle diejenigen werden, welche an der Förderung des deutschen Schriftthums Interesse nehmen. Sie sind nicht als Mitglieder des Nationalverbandes zu betrachten und deshalb nicht für Aemter des Ortsvereins wählbar. Das Stimmrecht steht ihnen jedoch in allen Vereinsangelegenheiten zu, ausgenommen über einen Antrag auf Auflösung des Vereins.

Als Ehrenmitglieder können aufgenommen werden — mit Dreiviertelmehrheit — hervorragende Vertreter von Wissenschaft, Literatur und Kunst.

§ 2. Gesuche um Aufnahme müssen in regelmäßigen Versammlungen eingereicht werden und von zwei ordentlichen Mitgliedern befürwortet sein. Jedes eingereichte Gesuch ist vom Vorstande zu prüfen, welcher gegebenen Falls dem Kandidaten die Zurückziehung des Gesuches anrathen und die Gründe hierfür dem Verein bekannt geben soll. Die Abstimmung über ein Aufnahmegesuch darf frühestens in der nächsten Versammlung erfolgen.

Dem Gesuch ist der Betrag der Aufnahmegebühr und der ersten Beitragsrate beizufügen.

Das Gesuch ist als abgelehnt zu betrachten, falls ein Viertel der anwesenden Mitglieder für Verwerfung stimmt. In solchem Falle ist dem Kandidaten das eingezahlte Geld zurückzuerstatten. Es steht ihm frei, sich nach Ablauf eines halben Jahres von Neuem zur Aufnahme zu melden.

§ 3. Gegen Mitglieder, deren weiteres Verbleiben im Verein nicht wünschenswerth erscheint, ist—nach Erhebung schriftlicher Anklagen — vom Vorstand ein Verfahren auf Ausschließung einzuleiten und über dessen Ergebniß an den Verein

zu berichten. Werden derartige Anklagen erhoben, so sind sie auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung zu setzen. Zur Ausschließung eines Mitgliedes ist ein Dreiviertel-Mehrheitsbeschluß der Versammlung nothwendig.

Artikel 4. — Aufnahmegebühren und Beiträge.

§ 1. Die Aufnahmegebühr für ordentliche Mitglieder beträgt vorderhand $1.00, vom 1. Januar 1909 an $2.50; für außerordentliche Mitglieder sollen die Aufnahmegebühren vorerst $2.50 und nach dem 1. Januar 1909 $5.00 betragen.

An Beiträgen haben ordentliche wie außerordentliche Mitglieder monatlich 50 Cents zu entrichten.

§ 2. Wer mit seinen Beiträgen länger als drei Monate im Rückstande ist, wird von der Mitgliedschaft suspendirt; von der Mitgliederliste zu streichen ist, wer für sechs Monate in Rückstand geräth.

Artikel 5. — Beamte und Ausschüsse.

§ 1. Der Vorstand des Vereins soll zusammengesetzt sein aus neun Beamten, nämlich: Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Rechnungsführer, Schatzmeister, Beisitzer und dem aus drei Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrath.

§ 2. Alle Beamten sind mittels Stimmzettels zu wählen. Im Falle sich Stimmengleichheit ergeben sollte, entscheidet zwischen den betreffenden Kandidaten das Loos.

§ 3. Der Präsident, der Vizepräsident, der Sekretär, der Rechnungsführer, der Schatzmeister und der Beisitzer sind für ein Jahr zu erwählen. Der Amtstermin der Aufsichtsräthe soll ein dreijähriger sein. Bei der jährlichen Beamtenwahl ist immer nur ein Mitglied des Aufsichtsrathes zu wählen.

§ 4. Eintretende Vakanzen sind in der nächsten Geschäftsversammlung durch Neuwahl zu besetzen.

Artikel 6. — Pflichten der Beamten.

§ 1. Der Präsident, und in dessen Abwesenheit der Vizepräsident, hat in den Versammlungen des Vereins den Vorsitz zu führen, alle Ausschüsse zu ernennen und den Verein nach außen hin zu vertreten. Er hat alle Anweisungen an die Vereinskasse für vom Verein beschlossene Zahlungen zu unterfertigen. — Der Vizepräsident hat in Abwesenheit des Präsidenten, oder im Falle dieser verhindert ist, dessen Pflichten zu übernehmen.

§ 2. Der Sekretär hat die Protokolle der Versammlungen zu führen und die Korrespondenz zu besorgen; er ist außerdem verpflichtet, alle anderen Obliegenheiten zu erfüllen, welche ihm durch die Verfassung oder vom Verein zugewiesen werden mögen.

§ 3. Der Rechnungsführer hat eine Mitgliederliste anzulegen und zu führen. Er hat die Gebühren und Beiträge entgegenzunehmen und darüber Buch zu führen, sowie alle eingehenden Gelder pünktlich an den Schatzmeister abzuliefern. Für seine Mühewaltung im Interesse des Vereins ist ihm eine Vergütung zuzubilligen, welche vorläufig in den Vereinsbeiträgen in Höhe von $6.00 per Jahr bestehen und halbjährlich bezahlt werden soll.

§ 4. Der Schatzmeister hat die Kasse des Vereins zu verwalten und die Kassenbücher zu führen, welche der Kontrole des Aufsichtsrathes unterliegen, der dem Verein für die Integrität seiner Finanzen haftet und zu bestimmen hat, ob und zu welchem Betrage der Schatzmeister Bürgschaft stellen soll. Der

Schatzmeister hat am Schlusse jeder Versammlung über Einnahmen und Ausgaben zu berichten und in der Oktober- und April-Versammlung eines jeden Jahres einen ausführlichen Kassenausweis vorzulegen. Dem Schatzmeister ist eine Vergütung von $1.00 — einem Dollar — pro Jahr zu bewilligen.

§ 5. Zeigen Mitglieder des Vorstandes sich lässig in der Erfüllung ihrer Pflichten, so können sie abgesetzt werden. Ein entsprechender Antrag, wenn schriftlich gestellt, soll in der nächsten Versammlung zur Abstimmung gebracht werden und bedarf zu seiner Annahme einer Zweidrittelmehrheit.

Artikel 7. — Versammlungen.

§ 1. Der Verein versammelt sich jeden Monat zu einer Geschäftsversammlung; wo und wann das zu geschehen hat, ist durch Beschluß zu bestimmen. Die Oktober-Versammlung soll als Generalversammlung gelten, und in ihr sind die Vorstandsmitglieder zu wählen.

§ 2. Der Präsident ist befugt, Sonderversammlungen einzuberufen, und er muß das thun, sofern dreizehn Mitglieder dies schriftlich verlangen.

§ 3. Die Anwesenheit von mindestens elf Mitgliedern ist erforderlich, um der Versammlung Beschlußfähigkeit zu verleihen.

§ 4. Der Sekretär ist gehalten, allen Mitgliedern binnen zehn Tagen nach jeder Versammlung einen gedruckten Auszug des Protokolls durch die Post zu übermitteln.

§ 5. Vom Vorstande wird erwartet, daß er mindestens einmal im Monate vor der Geschäftsversammlung zusammentritt, um Vereinsangelegenheiten zu besprechen und Vorschläge zur Förderung der Vereinsinteressen auszuarbeiten.

Artikel 8. — Geschäftsordnung.

§ 1. Für die Geschäftsversammlungen soll folgende Geschäftsordnung gelten:

a. Verlesung des Protokolls.
b. Berichte von Beamten und Ausschüssen.
c. Unerledigte Geschäfte.
d. Neue Geschäfte.
e. Erledigung von Aufnahmegesuchen.
f. Beamtenwahlen.
g. Entgegennahme des Kassenberichtes.

Artikel 9. — Auflösung des Vereins.

§ 1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins darf nicht zur Abstimmung gebracht werden, so lange noch eine beschlußfähige Anzahl von ordentlichen Mitgliedern dagegen Einspruch erhebt. Erfolgt solcher Einspruch nicht, so kann über den Antrag abgestimmt werden, doch ist zu seiner Annahme eine Dreiviertel-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Zur Abstimmung über diesen Antrag sind nur ordentliche Mitglieder berechtigt.

Artikel 10. — Abänderung der Nebengesetze.

§ 1. Vorschläge zur Abänderung der Nebengesetze müssen schriftlich eingereicht und dürfen erst in der nächstfolgenden Versammlung zur Abstimmung gebracht werden. Zur Annahme ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

